



SATZUNG

§ 1

Der Heimatverein Altlandsberg, mit Sitz in 15345 Altlandsberg, Berliner Straße 1, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung, in folgendem der „Verein“ genannt.

Der Heimatverein Altlandsberg ist eine Gemeinschaft von Bürgern und Interessenten, die sich für die Bewahrung, Pflege und Darstellung des historischen Erbes der Stadt und ihrer Ortsteile, die Sicherung ortsgeschichtlicher Materialien sowie für die Erhaltung der Stadtlandschaft und ihrer historischen Besonderheiten einsetzt.

ZWECK DES VEREINS

ist die Förderung heimatkundlicher und regionalgeschichtlicher Bildung und Forschung, u.a. zur Denkmals- und Landschaftspflege sowie zur Entwicklung der Sozialstruktur. Die Pflege der städtischen Traditionen sowie ortsverbundene kulturell gestaltende Tätigkeit.

DER ZWECK WIRD VERWIRKLICHT DURCH:

die Durchführung von Kommunikations- und Bildungsveranstaltungen, Beratungen und Führungen für Bürger und Vereinigungen,
die Aufarbeitung der Stadtgeschichte und Fortschreibung der Chronik,
die Erschließung und Bewahrung historischer Substanz z.B. historischer Bauelemente, Schriften, Bildmaterialien und Gerätetechnik für die Öffentlichkeit,
den Aufbau und die Pflege von Sammlungen mit stadthistorischem Bezug und deren Präsentation.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt mit seiner Arbeit, seinem Grundeigentum und seinen Sammlungen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel und Vermögen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig und erhalten außer Erstattung von Aufwendungen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall o.g. gemeinnütziger/steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Altlandsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturhistorische Zwecke (im Sinne von § 1) zu verwenden hat. Die Stadt ist

berechtigt, dies einer die o.g. Zielstellungen des Vereins weiterführenden Einrichtung zu übertragen.

Der Verein ist im Vereinsregister Nr. VR 3721 beim Amtsgericht Frankfurt/Oder eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Wahl des Vorstandes erfolgt zu Beginn eines Geschäftsjahres.

§ 6

MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können werden:

- Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sofern sie den Zweck des Vereins unterstützen.
- Rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die obige Voraussetzungen erfüllen.
- Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

DIE MITGLIEDER HABEN FOLGENDE RECHTE:

- gleiches Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
- Unterbreitung von Anträgen in den Mitgliederversammlungen bzw. an den Vorstand.

DIE MITGLIEDER SIND VERPFLICHTET:

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- das Vereinseigentum schonend zu behandeln und nur nach Absprache bzw. mit der Zustimmung des Vorstandes zu nutzen
- materiellen Erlös aus dem Vereinseigentum dem Verein zuzuführen.

§ 8

BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist mündlich bei einem Vorstandsmitglied zu stellen, oder formlos an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand spätestens nach 3 Monaten

Die Mitgliedschaft endet durch:

- den Austritt oder Ausschluss
- den Tod.
- durch Auflösung des Vereins.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgabe von Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 9

AUFNAHMEGEBÜHR UND JAHRESBEITRAG

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Deren Höhe wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragsordnung regelt die Höhe.
2. In besonderen Fällen können auf Antrag, und durch Beschluss des Vorstandes Mitgliedsbeiträge ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.
3. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten ist der Betrag durch den Verein anzumahnen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von zwei weiteren Monaten, so erlischt die Mitgliedschaft.

§ 10

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Projekt/Themengruppen

§ 11

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist öffentlich, wenn der Vorstand nicht anders beschließt.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt 14 Tage vorher per e-mail oder durch schriftliche Zustellung, jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift, sowie durch Aushang am Markt und am Berliner Tor.

Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so erfolgt nach sofortiger Terminfestlegung die Einladung der abwesenden Mitglieder mit 14-tägiger Einladungsfrist zu einer erneuten Versammlung mit gleicher Tagesordnung.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung zur 2. Versammlung ist auf diese Besonderheit hinzuweisen.

§ 12

AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Wahl des Vorsitzenden, des Vorstandes und der Kassenprüfer Beschlussfassung zum jährlichen Haushaltsplan.
- Beschlussfassungen über Änderungen von Satzung und Beitragsordnung sowie zu sonstigen vom Vorstand und den Mitgliedern unterbreiteten Vorschlägen und Anregungen.
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, der Kassenberichte und der Kassenprüfberichte.
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung zu Verträgen in Rechts- und Finanzangelegenheiten, die über die Haushaltsplanung hinausgehen.
- Beschlüsse zu Auszeichnungen und Ehrungen

§ 13

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorsitz in den Mitgliederversammlungen wird vom Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung bei der Stimmenabgabe ist unzulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt offen mittels Handzeichen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit wenn nicht von einer Person eine geheime Wahl gefordert wird.

§ 14

DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern, dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, sowie 3 weiteren Mitgliedern.

Von den Vorstandsmitgliedern werden u.a. folgenden Aufgabengebiete wahrgenommen:

- Schriftführer
- Kassenwart
- Öffentlichkeitsarbeit

Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. 2 davon vertreten gemeinsam den Verein nach außen

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt, den Stellvertreter wählt der Vorstand aus der Reihe der 4 Mitglieder.

Der Vorstand kann zeitweilig durch Mitglieder, die verantwortlich Teilaufgaben oder Projekte übernehmen, erweitert werden.

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Seine Wiederwahl ist möglich.
 - Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und, bei dessen Verhinderung, vom Stellvertreter einberufen werden.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
-

§ 15

AUFGABEN DES VORSTANDS

Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der Vereinsbeschlüsse. Die Rechtsvertretung wird durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstands unter Führung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wahrgenommen.

- Er erarbeitet den jährlichen Haushaltsplan
- Er legt an jedem Jahresanfang der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor.
- Der Kassenwart führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- Alle finanziellen Vorgänge bedürfen zweier Unterschriften, des Kassenwarts oder des Vorsitzenden und eines Vorstandsmitglieds.

- Ausgaben bzw. finanzielle Vorgänge, die 50 € (fünfzig) nicht überschreiten, können von den Vorstandsmitgliedern selbstständig vorgenommen werden. Der Vorstand muss diese finanziellen Vorgänge nachträglich bestätigen.

§ 16

ABFASSUNG VON BESCHLÜSSEN UND NIEDERSCHRIFTEN

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer gegenzuzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

Beschlüsse und Protokolle können von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

§ 17

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Beschlussvorlage dazu ist allen Mitgliedern mit der Einladung zuzustellen.

§ 18

INKRAFTTRETEN

Satzung und Satzungsänderungen treten mit der Bestätigung durch das Vereinsregister in Kraft,

Altlandsberg, den 19. April 2013